



# Marktgemeindeamt Sattledt

Pol. Bezirk Wels-Land  
4642 Sattledt, Marktplatz 1

Geschäftszahl: 81/810-0/1997-Bgm  
Bearbeiter: Walter Murauer  
Telefon: 07244 / 8855-13  
Fax: 07244 / 8855-19  
E-mail: gemeinde@sattledt.ooe.gv.at

## Wasseranschlussgebührenordnung Abschrift

02. Jänner 2012

### VERORDNUNG

- Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 12.02.1998
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2000
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 27.11.2001
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 10.12.2003
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2005
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2006
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 12.12.2007
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 11.12.2008
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2010
- Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2011

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.28/1958 i.d.g.F. und des § 15, Abs. 3, Ziff. 5, des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.Fassung BGBl.Nr. 130/1997, wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sattledt (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

#### § 2

##### Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
- 2) Gehören die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter Bemessungsgrundlage nach § 3, Abs. 2, Euro 12.00 plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer mindestens aber Euro 1.800,00 plus der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit einer Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup>.

- 2) Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschoßflächen aller auf dem Grundstück bewohn- und benutzbaren Objekte. Offene Balkone und Terrassen bleiben zur Gänze bei der Ermittlung der Gesamtgeschoßfläche außer Betracht. Wintergärten gelten als benutzbare Geschoßflächen.

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten die Außenmaße (einschließlich Mauerstärken). Sind die Außenmaße nicht feststellbar (z.B. bei Kellerräumen), so sind bei den Flächen je 30 cm an jeder Seite dazuzurechnen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen (Art und Ausmaß) hat grundsätzlich nach den genehmigten Bauplänen zu erfolgen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße. Kellerflächen, Dachgeschoßflächen und Galerien sind nach den Bestimmungen des § 4 anzurechnen.

- 3) Bei einem Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist als Bemessungsgrundlage die jeweilige Mindestanschlussgebühr anzuwenden.

#### § 4 Sonderfälle

- 1) a) Bewohnbare oder gewerblich benutzbare Kellergeschoßflächen sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.  
Bei allen weiteren Kellergeschoßflächen wird die Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,20 multipliziert.
- b) Bewohnbare oder gewerblich benutzbare Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Sonstige Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen, wie z.B. Spitzböden und dergleichen, bleiben bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- d) Galerien und Halbgeschoße werden mit ihrer Grundrissfläche berechnet.
- 2) Bei gewerblich benutzbaren Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten (nicht jedoch bei Verwaltungs- und Versammlungsräumen sowie Werksbereichen mit erhöhtem Wasserbedarf, wie z.B. Waschboxen, Waschräumen, Schlächtereien etc.) wird die Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,25 multipliziert.
- 3) Landwirtschaftliche Betriebe:
- a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der das Maß der Mindestanschlussgebühr übersteigende Teil der nach § 3, Abs. 2 und § 4 ermittelten Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,5 multipliziert.
- b) Eingebaute Miet- oder Fremdwohnungen sind zur Gänze der Bemessungsgrundlage anzurechnen.
- c) Gewerblich genutzte Flächen sind nach § 3 bzw. § 4, Abs. 2, zu verrechnen.
- d) Die bei Ställen sich ergebende Berechnungsfläche wird mit einem Abschlagsfaktor von 0,20 berücksichtigt.
- 4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- c) Flugdächer und Vordächer
- d) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

## § 5 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Neu-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder bei einer Änderung der Benützungsort ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr gemäß §§ 3 und 4 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasseranschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 3, Abs. 3, dieser Gebührenordnung ergibt.
- 3) Eine Rückzahlung entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

## § 6 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

## § 7 Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 von H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen Wasserversorgungsnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr überstiegen hat, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Wasserversorgungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 8  
Entstehen des Abgabeanpruches

- 1) Die Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 7 dieser Wassergebührenordnung sind anzurechnen.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 5 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. des Rohausbaues des Bauvorhabens bzw. mit der Änderung der Benützungsortart. Die Fertigstellung oder die Abänderung der Benützungsortart ist vom Bauwerber bzw. vom Eigentümer binnen einer Frist von einem Monat dem Marktgemeindeamt Sattledt zu melden.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. März 1998 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Paragraphen der Wassergebührenordnung 1977 i.d.Fassung der Beschlüsse vom 18.12.1980, vom 15.12.1987, vom 08.11.1990, vom 16.12.1991, 19.11.1992, vom 17.12.1992, vom 14.12.1993, vom 23.06.1994, vom 15.12.1994, vom 08.02.1996, vom 05.12.1996 und vom 15.12.1997 außer Kraft:

§ 1, § 2 Abs. 1-4, § 4 Abs. 1 und 2

- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2000, im § 3, Abs. 1 und im § 4, Abs. 2a, tritt mit 01.01.2001 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 27.11.2001, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2002 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 10.12.2003, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2004 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2005, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2006 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2006, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2007 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 12.12.2007, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2008 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 11.12.2008, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 15.12.2010, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
- Die Änderung der Verordnung, Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2011, im § 3, Abs. 1, tritt mit 01.01.2012 in Kraft.